

Ergänzende Bedingungen zur StromGVV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dreieich GmbH („SWD“) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies SWD vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht. Eine erhebliche Erhöhung liegt dann vor, wenn der Verbrauch nach Änderung oder Erweiterung mehr als 200 % des bisherigen Verbrauchs betragen wird. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an SWD zu wenden.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt SWD nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Die Rechnung wird von SWD nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den SWD erfolgt. Hierfür berechnet SWD dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Anlage Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 2.4 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. SWD stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 2.5 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die SWD berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

- 3.1 SWD erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.
- 3.2 Im Falle einer jährlichen Abrechnung werden elf gleiche Abschlagszahlungen erhoben, wobei der 1. Teilbetrag im Februar und der 11. Teilbetrag im Dezember fällig ist.
- 3.3 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt SWD keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist SWD berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats) oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto der SWD zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für SWD keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWD.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von der SWD nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- 6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann SWD angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert SWD erneut zur Zahlung auf oder lässt SWD den Betrag durch die Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt SWD dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an SWD zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 7.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. SWD stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß **Anlage Preisblatt** (Anlage 1) in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann SWD die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGKV

- 8.1 Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWD. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite der SWD (<https://www.stadtwerke-dreieich.de/datenschutzerklaerung/>) herunterladen.

10. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Anlagen:
Anlage Preisblatt

Preisblatt zur StromGVV

Gültig ab: 01.01.2025

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, Zwischenabrechnung, je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	inkl. der gesetzlichen MwSt.	30,00€
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	inkl. der gesetzlichen MwSt.	11,90€

II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)

Mahnkosten pro Mahnschreiben	umsatzsteuerfrei	2,50 €
(Je) Bearbeitung und Prüfung des Sperrauftrages, Zustellung des Sperrauftrages oder Zahlungseinzug durch einen Beauftragten	inkl. der gesetzlichen MwSt.	41,50€
Rücklastschrift	umsatzsteuerfrei	Variiert je nach Kreditinstitut Euro

III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)

Unterbrechung der Anschlussnutzung	umsatzsteuerfrei	71,43 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	zzgl. der gesetzlichen MwSt.	71,43 €
Erfolgreiche Unterbrechung	umsatzsteuerfrei	50,00 €